

Stadtverwaltung Michelstadt

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: VL-248/2026
Zuständigkeit: Bau- und Planungsamt
Sachbearbeitung: Stephanie Edelmann
Verfasser/in: Edelmann, Stephanie
Kostenstelle:
Status: öffentlich

eingereicht am: 05.08.2026

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	19.08.2026	beschließend
Bau-, Umwelt und Verkehrsausschuss	26.08.2026	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	27.08.2026	beschließend
Stadtverordnetenversammlung	15.09.2026	beschließend

Betreff:

Kommunale Wärmeplanung der Stadt Michelstadt – Kenntnisnahme Abschlussbericht

Beschlussvorschlag:

- I. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Wärmeplan in seiner finalen Fassung zur Kenntnis.
- II. Die Verwaltung wird beauftragt die kommunale Wärmeplanung als strategische Grundsatzplanung bei allen infrastrukturellen Verfahren der künftigen Stadtentwicklung zu berücksichtigen.
- III. Die konkrete Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen verfügbarer Haushalts- und Fördermittel. Für Maßnahmen, die finanziellen und personelle Mehraufwendungen erfordern sind projektbezogene Entscheidungsvorlagen zur Beschlussfassung vorzulegen.
- IV. Der begonnene Austausch mit lokalen Akteuren und die interkommunale Zusammenarbeit mit Nachbarkommunen wird nach Bedarf themen- und projektbezogen fortgesetzt.
- V. Die Verwaltung dokumentiert wesentliche Fortschritte, Erkenntnisse und geänderte Rahmenbedingungen der Wärmeplanung. In fünf Jahren (2030/31) ist der Wärmeplan fortzuschreiben und erneut zur Beschlussfassung vorzulegen.

Begründung:

Der Bau-, Umwelt und Verkehrsausschuss der Stadt Michelstadt beschäftigte sich bereits im Juli 2023 mit dem Thema kommunale Wärmeplanung. Im Oktober 2023 konnten die Stadtverordnetenversammlungen von Michelstadt und Erbach schließlich gleich lautende Beschlüsse zur gemeinsamen Durchführung der kommunalen Wärmeplanung fassen. Zusammen mit der Stadt Erbach ist Michelstadt mit dieser frühzeitigen politischen Initiative und dem nun vorliegenden Abschlussbericht Vorreiter im Landkreis.

Das Bauamt der Stadt Michelstadt konnte im Namen beider Städte für die Wärmeplanung im Konvoi Fördergelder aus der Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative der Bundesregierung sichern.

Die Firma EnergyEffizienz GmbH aus Lampertheim wurde von den Städten Michelstadt und Erbach mit der Durchführung der kommunalen Wärmeplanung beauftragt.

Zu I. und II.

Der Abschlussbericht in seiner Endfassung ist über die städtische Homepage öffentlich einsehbar. Zusätzlich werden der Wärmeplan und einzelne Kennzahlen übergeordneten Stellen zur Veröffentlichung zur Verfügung gestellt.

Die Kommunale Wärmeplanung ist für Kommunen der zentrale strategische Prozess, um Klimaschutzziele im Wärmebereich zu erreichen. Denn anders als Strom ist Wärme nicht so leicht transportierbar, wodurch der Transformationsprozess hin zur klimaneutralen Wärmeversorgung zwingend vor Ort gestaltet werden muss.

Die Ergebnisse der Wärmeplanung entfalten jedoch keine Bindungswirkung gegenüber Personen mit Wohneigentum, unabhängig davon, ob dieses selbstgenutzt oder vermietet wird.

Auch für die Kommune ergibt sich aus dem Beschluss der Wärmeplanung keine Verpflichtung eine bestimmte Wärmeversorgungsinfrastruktur tatsächlich zu errichten, auszubauen oder zu betreiben. Der Wärmeplan ist somit ein unverbindliches strategisches Planungsinstrument. Als solches wird er in die städtischen Planungen einfließen.

Zu III. bis V.

Auf Grundlage der Auswertungen und ausgearbeiteten Maßnahmen kann in den nächsten Jahren mit Machbarkeitsstudien geprüft werden, welche Maßnahmen die Stadt in Kooperation mit weiteren lokalen Akteuren technisch und wirtschaftlich umsetzen kann.

Der Handlungsspielraum der Stadt Michelstadt ist allerdings finanziell und personell zunehmend eingeschränkt.

Daher ist es wichtig, dass aus der Vielzahl der Themen und zukunftsweisenden Aufgaben einzelnen Projekten durch politischen Beschluss Priorität eingeräumt wird. Die Verwaltung bereitet diese Entscheidungen mit etwaigen Kooperationspartnern inhaltlich vor.

Wärmeplanung ist ein dynamischer Prozess; die gesetzlichen Vorgaben auf Bundesebene sehen daher nach fünf Jahren eine Fortschreibung vor. Es ist jedoch sinnvoll auch jenseits der formellen Fortschreibung sowohl technische als auch wirtschaftliche Entwicklungen und rechtliche Rahmenbedingungen im Blick zu behalten.

Hinweis zur aktuellen Gesetzgebung:

Am 10. Juli 2026 wurde im Bundestag die Ablösung des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) durch das Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) beschlossen und am 29. Juli 2026 verkündet. Mit der Gesetzesänderung wird die Kopplung zum Wärmeplanungsgesetz aufgegeben. Die Regelung des GEG sah vor, dass mit dem verpflichtenden Fertigstellungsfrist für die kommunalen Wärmepläne in 2028 (in Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnern in 2026) die sog. 65%-Regelung greift. Nach dieser hätten neu eingebaute Heizungen in Bestandsgebäuden ihren Energiebedarf zu 65% aus nachhaltigen Quellen decken müssen. Stattdessen gilt nun im Wesentlichen die Übergangsregelung des GEG zeitlich unbegrenzt weiter. Diese sieht vor, dass beim Betrieb neu eingebauter Öl- und Gasheizungen ein stufenweise ansteigender Anteil sog. grüner Gase bzw. grüner Brennstoffe beigemischt werden muss (sog. Biotreppe).

Diese geänderte Gesetzeslage konnte bei der Erstellung des Wärmepplans nicht berücksichtigt werden, da sie erst nach Abschluss vorlag. Im aktuell vorliegenden Endbericht finden sich aber erste Betrachtungen zur Verfügbarkeit, Wirtschaftlichkeit und Eignung der vorhandenen Infrastruktur insbesondere im Bezug auf sog. „grünen“ Wasserstoff.

Personalressourcen:

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage(n):

1 KWP_Michelstadt_Endbericht_überarbeitet_kl